

1970	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1970	Nr. 65
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952 und des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959 <small>Bundesgesetzbl. III 7491-2, 7491-3, 7520-1</small>	1325
18. 12. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs und zur Durchführung des Zollkontingents für feste Brennstoffe 1970 (Nr. 20 70 - Zweite Erhöhung des Zollkontingents für feste Brennstoffe)	1327
7. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	1328

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds
und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
vom 28. Juli 1952
und des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen
vom 26. März 1959
Vom 17. Dezember 1970**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) vom 28. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 637) in der Fassung des Zweiten Gesetzes über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 12. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 245) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland als Anteilseigner der Internationalen Bank für Wiederaufbau und

Entwicklung mit einem Anteil an dem Grundkapital in Höhe von einer Milliarde dreihundertfünfundsechzig Millionen dreihunderttausend US-Dollar übernimmt, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, einen Kredit bis zum Nennwert von vier Milliarden fünfhundertdreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.“

2. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

(1) Die Verpflichtungen zur Zahlung von Beträgen in Deutscher Mark oder fremder Währung oder zur Leistung von Gold oder Sonderziehungsrechten, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Währungsfonds ergeben, werden von der Deutschen Bundesbank erfüllt.

(2) Die Ansprüche auf Zahlungen in Deutscher Mark oder fremder Währung oder Leistungen in Gold oder Sonderziehungsrechten, die sich auf Grund der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Währungsfonds ergeben, gehen auf die Deutsche Bundesbank über.

(3) Die Deutsche Bundesbank erwirbt die sich aus Artikel V des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds ergebenden Rechte zur Inanspruchnahme der Mittel des Internationalen Währungsfonds innerhalb der Goldtranche im Sinne von Artikel XIX Buchstabe j des Abkommens."

3. In Artikel 4 werden die Worte „Bank deutscher Länder“ durch „Deutsche Bundesbank“ ersetzt.

Artikel II

Artikel 2 des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959 (Bundesgesetzblatt II S. 293) in der Fassung des Gesetzes über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 565) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Verpflichtungen zur Zahlung von Beträgen in Deutscher Mark oder fremder Währung oder zur Leistung von Gold oder Sonderziehungsrechten, die sich aus der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Europäischen Währungsabkommen ergeben, werden von der Deutschen Bundesbank erfüllt.

(2) Die Ansprüche auf Zahlungen in Deutscher Mark oder fremder Währung oder Leistungen in Gold oder Sonderziehungsrechten, die sich auf Grund

der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Europäischen Währungsabkommen ergeben, gehen auf die Deutsche Bundesbank über."

Artikel III

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 745), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 877), wird gestrichen.

Artikel IV

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den von der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland für die Erfüllung von Einzahlungsverpflichtungen beim Internationalen Währungsfonds und zur Leistung des Beitrags an den Europäischen Fonds des Europäischen Währungsabkommens eingeräumten Krediten.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
und zur Durchführung des Zollkontingents für feste Brennstoffe 1970
(Nr. 20/70 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents für feste Brennstoffe)**

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund des Absatzes 2 zu Tarifnr. 27.01 im Anhang Zollkontingente 2 des Deutschen Teil-Zolltarifs (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der Fassung des § 10 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2597) vom Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif wird in Absatz 1 zu Tarifnr. 27.01 im Anhang Zollkontingente 2 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „7 200 000 t für das Kalenderjahr 1970“ ersetzt durch: „9 000 000 t für das Kalenderjahr 1970“.

§ 2

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968,

1969 und 1970 vom 3. Januar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 4 vom 6. Januar 1968) werden in § 2 Abs. 1 vor dem Klammerzusatz die Worte „, im Jahre 1970 bis zum 28. Dezember 1970“ eingefügt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 und in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung
im Unterrichtswesen**

Vom 7. Dezember 1970

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (Bundesgesetzblatt 1968 II S. 385) tritt nach seinem Artikel 14 Satz 2 für

Swasiland 8. Januar 1971
in Kraft.

Mauritius hat erklärt, daß es sich seit dem 12. März 1968 an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte, auf sein Gebiet erstreckte Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1062).

Bonn, den 7. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.